

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Andreas Sturm CDU**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration**

### **Kurzzeitpflege im Wahlkreis Schwetzingen**

#### **Kleine Anfrage**

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Pflegeheime gibt es aktuell im Wahlkreis Schwetzingen (aufgeschlüsselt nach Ort sowie Trägerschaft)?
2. Wie viele Kurzzeitpflegeplätze gibt es aktuell im Wahlkreis Schwetzingen (aufgeschlüsselt nach Ort sowie Trägerschaft)?
3. Wie hat sich die Zahl der Kurzzeitpflegeplätze in den vergangenen fünf Jahren im Wahlkreis Schwetzingen entwickelt (aufgeschlüsselt nach Ort sowie Trägerschaft)?
4. Muss seitens der Träger der Pflegeeinrichtungen eine bestimmte Anzahl an Kurzzeitpflegeplätzen vorgehalten werden, und wenn ja, wie viele im Wahlkreis Schwetzingen (aufgeschlüsselt nach Ort sowie Trägerschaft)?
5. Wie viele solitäre, wie viele separate bzw. angebundene und wie viele eingestreute Kurzzeitpflegeplätze gibt es in den Pflegeeinrichtungen des Wahlkreises Schwetzingen und wie hat sich die Zahl derer in den vergangenen fünf Jahren verändert (aufgliedert nach Ort sowie Trägerschaft)?
6. Welchen Stellenwert misst die Landesregierung der Kurzzeitpflege in den Pflegeheimen in Baden-Württemberg bei?
7. Welche Maßnahmen – in Form von Förderprogrammen, Aktionsbündnissen, etc. – hat die Landesregierung in den vergangenen zehn Jahren unternommen und welche wird sie in Zukunft unternehmen bzw. sind geplant, um die Zahl der Kurzzeitpflegeplätze weiter zu erhöhen und dem Bedarf anzupassen?

8. Bewertet die Landesregierung die in der Vergangenheit getroffenen Maßnahmen dahingehend als ausreichend, dass das Angebot der Kurzzeitpflege damit stetig ausgebaut und die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze erhöht wurde?

11.2.2022

Sturm CDU

#### Begründung

Kurzzeitpflegeplätze werden seit Jahren vermehrt angefragt. Inzwischen stehen solche Plätze nicht mehr in ausreichendem Maß zur Verfügung oder die Suche nach einem Platz gestaltet sich für Angehörige sehr schwierig. Diese Kleine Anfrage soll klären, wie sich die aktuelle Situation der Kurzzeitpflegeplätze im Wahlkreis Schwetzingen darstellt und welche Maßnahmen seitens des Landes unternommen werden, die Plätze dahingehend zu steigern, dass sie perspektivisch gesehen dem Bedarf angepasst werden können.

#### Antwort

Mit Schreiben vom 8. März 2022 Nr. 33-0141.5-017/1913 beantwortet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie viele Pflegeheime gibt es aktuell im Wahlkreis Schwetzingen (aufgeschlüsselt nach Ort sowie Trägerschaft)?*
2. *Wie viele Kurzzeitpflegeplätze gibt es aktuell im Wahlkreis Schwetzingen (aufgeschlüsselt nach Ort sowie Trägerschaft)?*
3. *Wie hat sich die Zahl der Kurzzeitpflegeplätze in den vergangenen fünf Jahren im Wahlkreis Schwetzingen entwickelt (aufgeschlüsselt nach Ort sowie Trägerschaft)?*
5. *Wie viele solitäre, wie viele separate bzw. angebundene und wie viele eingestreute Kurzzeitpflegeplätze gibt es in den Pflegeeinrichtungen des Wahlkreises Schwetzingen und wie hat sich die Zahl derer in den vergangenen fünf Jahren verändert (aufgliedert nach Ort sowie Trägerschaft)?*

Wegen des inhaltlichen Zusammenhangs werden die Fragen 1, 2, 3 und 5 zusammen beantwortet. Hierzu wird auf die Antwort des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg verwiesen, die das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration auf die Datennachfrage erhalten hat. Darin wird darauf hingewiesen, dass aus der Pflegestatistik keine Daten für Landtagswahlkreise zur Verfügung gestellt werden können und daher alternativ die Daten für den Landkreis Rhein-Neckar geliefert wurden.

Nach § 16 Abs. 1 Bundesstatistikgesetz (BstatG) ist die Weitergabe von regionalen Ergebnissen der Pflegestatistiken unterhalb der Ebene der Stadt- und Landkreise, z. B. für Wahlkreise, nicht möglich. Deshalb wurden vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg die entsprechenden Daten für den Rhein-Neckar-Kreis zusammengestellt.

Die Pflegestatistiken werden im zweijährigen Turnus erhoben (jeweils ungerade Berichtsjahre). Die aktuellen Pflegestatistiken für den Stichtag 15. Dezember 2021 befinden sich derzeit noch in der Erhebungsphase, sodass für das Berichtsjahr 2021 noch keine Daten zur Verfügung stehen.

Rhein-Neckar-Kreis:

Anzahl der Pflegeheime, verfügbare Plätze insgesamt, solitäre und eingestreute Kurzzeitpflegeplätze

Erhebungsstichtag:

**15. Dezember 2019**

	Zahl der Pflegeheime	verfügbare Plätze insgesamt	solitäre Kurzzeitpflegeplätze	eingestreute Kurzzeitpflegeplätze
insgesamt	83	5.252	17	322
private Träger	39	2.363	6	135
freigemeinnützige Träger	40	2.655	11	173
öffentliche Träger	4	234	0	14

**15. Dezember 2017**

	Zahl der Pflegeheime	verfügbare Plätze insgesamt	solitäre Kurzzeitpflegeplätze	eingestreute Kurzzeitpflegeplätze
insgesamt	81	5.361	12	330
private Träger	37	2.132	2	136
freigemeinnützige Träger	40	2.893	10	172
öffentliche Träger	4	336	0	22

**15. Dezember 2015**

	Zahl der Pflegeheime	verfügbare Plätze insgesamt	solitäre Kurzzeitpflegeplätze	eingestreute Kurzzeitpflegeplätze
insgesamt	77	5.270	26	266
private Träger	34	2.059	8	118
freigemeinnützige Träger	40	2.945	18	131
öffentliche Träger	3	266	0	17

Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

*4. Muss seitens der Träger der Pflegeeinrichtungen eine bestimmte Anzahl an Kurzzeitpflegeplätzen vorgehalten werden, und wenn ja, wie viele im Wahlkreis Schwetzingen (aufgeschlüsselt nach Ort sowie Trägerschaft)?*

Seitens der Träger der Pflegeeinrichtungen muss keine bestimmte Anzahl an Kurzzeitpflegeplätzen vorgehalten werden.

*6. Welchen Stellenwert misst die Landesregierung der Kurzzeitpflege in den Pflegeheimen in Baden-Württemberg bei?*

Die Landesregierung misst der Kurzzeitpflege einen sehr hohen Stellenwert bei. Pflegebedürftige Menschen in Baden-Württemberg sollen möglichst lange ein selbstbestimmtes Leben in Würde führen können, sei es in der eigenen Häuslichkeit oder in einer Einrichtung.

Auch bei gesundheitlichen Einschränkungen gibt das Angebot der Kurzzeitpflege die Möglichkeit und die Unterstützung, möglichst lange in der eigenen Häuslichkeit versorgt und betreut zu werden, ohne sofort eine stationäre Langzeitpflegeeinrichtung in Anspruch nehmen zu müssen. Bei der Kurzzeitpflege handelt sich daher um ein nachhaltig resilientes Betreuungssetting nahe am Menschen.

Solitäre Kurzzeitpflege trägt zudem dazu bei, die häuslichen Pflegesituationen zu entlasten und zu stabilisieren. Kurzzeitpflege dient, sowohl zur vorübergehenden Entlastung pflegender Angehöriger in Form von Verhinderungspflege, als auch zur Verhinderung eines Drehtüreneffektes nach Krankenhausaufenthalten. Dies ist gerade für die Versorgung älterer Menschen von besonderer Bedeutung.

*7. Welche Maßnahmen – in Form von Förderprogrammen, Aktionsbündnissen, etc. – hat die Landesregierung in den vergangenen zehn Jahren unternommen und welche wird sie in Zukunft unternehmen bzw. sind geplant, um die Zahl der Kurzzeitpflegeplätze weiter zu erhöhen und dem Bedarf anzupassen?*

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration hat angesichts des großen Bedarfs im Bereich der Kurzzeitpflege bereits im Jahr 2018 zusammen mit den Partnern der Selbstverwaltung von Pflegekassen, Einrichtungsträgern und Kommunalen Landesverbänden das „Aktionsbündnis Kurzzeitpflege“ initiiert. Mit dem Aktionsbündnis setzt die Landesregierung auch eine Anregung der Enquete-Kommission Pflege aus der vergangenen Legislaturperiode des baden-württembergischen Landtags um. In einer „Gemeinsamen Erklärung“ haben sich die Partner im „Aktionsbündnis Kurzzeitpflege“ zu wichtigen Zielen und Inhalten im Rahmen einer Selbstverpflichtung bekannt und sich dafür ausgesprochen, alle Handlungsmöglichkeiten nutzen zu wollen.

Mit Rückflussmitteln der Pflegeheimförderung in Höhe von 7,6 Mio. Euro konnten im Jahr 2019 über 150 solitäre Kurzzeitpflegeplätze gefördert werden. Diese Förderung wird mit Mitteln des Innovationsprogramms Pflege fortgesetzt, sodass nunmehr eine Förderung für insgesamt rund 230 Kurzzeitpflegeplätze bewilligt werden konnte. Insgesamt beläuft sich das Fördervolumen des Landes damit mittlerweile auf etwa 11,8 Mio. Euro. Das Land ist damit einem wesentlichen Punkt aus der oben erwähnten „Gemeinsamen Erklärung“ nachgekommen. Im Innovationsprogramm Pflege liegt der Förderschwerpunkt auf Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege. Damit wird die Förderung auch von solitären Kurzzeitpflegeplätzen künftig auf dieser Förderschiene erfolgen können. Im Haushalt 2022 wurden die Fördermittel für das Innovationsprogramm Pflege erheblich, um rund 5 Mio. Euro, aufgestockt.

Für die Förderrunde 2022 wurde eine Ausschreibung veröffentlicht, die zusätzlich zur investiven Förderung auch nicht-investive Projekte (förderfähige Personal- und Sachkosten) zur Unterstützung von Modellprojekten in der Kurzzeitpflege in den Blick nimmt (z. B. für Projektideen mit einer Nähe zu geriatrischen Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen oder Modellprojekte, die zur verbesserten Verzahnung von Krankenhäusern und Kurzzeitpflege beitragen und zu einem verbesserten und/oder zu einem wirtschaftlichen Übergangsmanagement beitragen können oder Projekte zur Stärkung der Fallsteuerung bzw. des Case Managements).

Weiter hat die Landesregierung Spielräume der Landesheimbauverordnung gezielt genutzt, um eine Flexibilisierung in der solitären Kurzzeitpflege zu ermöglichen. Zu nennen sind die Handreichung „Solitäre Kurzzeitpflege“ und der Erlass vom 22. August 2019 mit dem eine weitere Privilegierung von verbindlich dauerhaft vorgehaltenen Kurzzeitpflegeplätzen in Bestandseinrichtungen ermöglicht wurde – unter bestimmten Voraussetzungen mit Abweichungen von der Landesheimbauverordnung.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung im Rahmen des Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetzes (GVWG) verschiedene Anpassungen im Bereich der Kurzzeitpflege vorgenommen. Insbesondere sind zu nennen die in § 39e Sozialgesetzbuch (SGB) V (neu) normierte Übergangspflege nach einer Krankenhausbehandlung, der angehobene Höchstleistungsbetrag für die Kurzzeitpflege sowie die in § 88a SGB XI (neu) vorgesehenen Empfehlungen auf Bundesebene durch die Partner der Pflegeselbstverwaltung. Nach § 88a SGB XI (neu) sind zur Sicherstellung einer wirtschaftlich tragfähigen Vergütung in der Kurzzeitpflege von der Pflegeselbstverwaltung der Bundesebene Empfehlungen – insbesondere zur Auslastungsquote, Personalausstattung und Entgeltermittlung – für die Kurzzeitpflege bis zum 20. April 2022 vorzulegen, auf deren Grundlage die Pflege-

selbstverwaltung der Länder die Rahmenverträge für die Kurzzeitpflege überprüfen bzw. bei Bedarf entsprechend an die Empfehlungen anzupassen haben. Die baden-württembergische Pflegeselbstverwaltung hat dem Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration mitgeteilt, dass ein Abschluss eines neuen und überarbeiteten Rahmenvertrags zur Kurzzeitpflege erst unter Berücksichtigung der Bundesempfehlungen zu § 88a SGB XI (neu) angegangen werden wird, da die Empfehlungen einen verbindlichen Charakter haben.

Zudem ist auf Landesebene vorgesehen, das „Aktionsbündnis Kurzzeitpflege“ weiter intensiv zu nutzen und an die Erfolge anzuknüpfen. Es ist geplant die „Gemeinsame Erklärung“ aus dem Jahr 2018 im Rahmen einer „Gemeinsamen Erklärung 2.0“ zu aktualisieren.

*8. Bewertet die Landesregierung die in der Vergangenheit getroffenen Maßnahmen dahingehend als ausreichend, dass das Angebot der Kurzzeitpflege damit stetig ausgebaut und die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze erhöht wurde?*

In Baden-Württemberg gibt es derzeit rund 1.000 solitär vorgehaltene Kurzzeitpflegeplätze, die sich aus der derzeit aktuellsten Pflegestatistik des Statistischen Landesamts zum 15. Dezember 2019 entnehmen lassen. Ein Anstieg ist bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststellbar. Auch weiterhin sind die Erhöhung der Platzzahlen und die qualitative Weiterentwicklung der Kurzzeitpflege für alle Beteiligten im Land wichtige Ziele. Dem stehen allerdings Herausforderungen gegenüber, auf die das Land wenig Einfluss nehmen kann. In der Kurzzeitpflege ergeben sich aus Sicht des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration insbesondere Limitationen durch die leistungsrechtliche Ausgestaltung (Stocken der Rahmenvertragsverhandlungen) sowie mangelnde Flächen in Ballungsräumen, sodass trotz des großen Bedarfs an Kurzzeitpflegeplätzen das Interesse der Träger an einer Förderung eingeschränkt sein könnte.

Gleichwohl ist die Landesregierung aufgrund der Neuausrichtung im Innovationsprogramm mit dem Schwerpunkt der Kurzzeitpflege und die großzügige Antragsfrist für innovative Projekte zuversichtlich, dass ausreichend Projektideen für den quantitativen und qualitativen Ausbau der Kurzzeitpflege eingereicht werden.

Das Land wird den Prozess zur Stärkung der Kurzzeitpflege begleiten und insbesondere auch mit Vorhaben im Land versuchen, die Situation in der Kurzzeitpflege insgesamt zu verbessern. Dabei werden unterschiedlichste Formate wie das „Aktionsbündnis Kurzzeitpflege“ eine wichtige Rolle einnehmen.

Lucha

Minister für Soziales,  
Gesundheit und Integration